

Hessischer Städtetag - Frankfurter Straße 2 - 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag Sozialpolitischer Ausschuss Postfach 3240

65022 Wiesbaden

Ihre Nachricht vom: 18.12.2012 Ihr Zeichen: I A 2.1

Unser Zeichen: TA 460.1 Hm Durchwahl: (0611) 1702-22 posteingang@hess-staedtetag.de E-Mail:

Datum: 20.02.2013 Stellungnahme 008-2013

Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und zur Änderung und Aufhebung anderer Rechtsvorschriften – Hessisches Kinderförderungsgesetz (HessKiföG) – LT-Drucks. 18/6733

Sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete, sehr geehrte Frau Vorsitzende,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 18.12.2012 und teilen Ihnen mit, dass der Hessische Städtetag dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und zur Anderung und Aufhebung anderer Rechtsvorschriften Kinderförderungsgesetz (HessKiföG) – LT-Drucks. 18/6733 – grundsätzlich zustimmt und insbesondere die Zusammenführung der einzelnen Fördertatbestände in einem Gesetz sowie den Wechseln von der platz- zur kindbezogenen Förderung begrüßt.

Problematisch bleibt, dass die Reduzierung der originären Landesförderung im Widerspruch zu der verpflichtenden Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsplanes sowie der angestrebten Berücksichtigung der Inklusion (VN-Behindertenrechtskonvention) steht.

Zu einzelnen Regelungen haben wir einige Anmerkungen, um deren Berücksichtigung wir bitten:

Zu dem Artikel 1

Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

In der Übersicht muss es zu § 32c heißen: "Förderung für die Freistellung vom Teilnahmeoder Kostenbeitrag". Es darf nicht in Vergessenheit geraten, dass diese Förderung keine Landesförderung ist. Das Geld dafür stammt aus dem Kommunalen Finanzausgleich.

Zu Nr. 2 (§ 1 Abs. 3 Nr. 1)

Die ergänzte Bezugnahme auf die VN-Behindertenrechtskonvention führt zwar keine neuen subjektiven Ansprüche ein, führt aber zu einer Ausweitung des Regelungsgehaltes sämtlicher bereits vorhandener Vorschriften im Lichte der VN-Konvention.

Inklusionsgerechte Durchführung einer Maßnahme setzt am Bedarf des Kindes an. Dies führt in der Umsetzung zu einem völlig neuen Personalbedarf in der Bearbeitung von Anträgen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und ist konnexitätsrelevant.

Zu Nr. 3 (§ 6)

Den Änderungen stimmt der Hessische Städtetag zu.

Zu Nr. 4 (§ 7a)

Grundsätzlich erschließt sich nicht, warum die Rechtsaufsicht hier extra geregelt werden muss.

Es erschließt sich ferner nicht, weshalb nicht das Hessische Sozialministerium die zuständige Aufsichtsbehörde sein soll, zumal in § 7 Abs. 2 alle Verpflichtungen nach dem SGB VIII einbezogen werden. In der Gesetzesbegründung wird auf die "Jugendhilfedezernate" der Regierungspräsidien abgehoben. In Gießen beispielsweise gibt es kein solches Dezernat, Aufgaben der Jugendhilfe sind dort wesensfremd. Da jedoch die Rechtsaufsicht über verschiedene Bereiche der Jugendhilfe komplex ist und teilweise die Rechts- und Fachaufsicht nur dem Familiengericht obliegt, sollte die Rechtsaufsicht nicht so einfach nebenbei an die Regierungspräsidien gegeben werden. Da sind Konflikte vorprogrammiert. Die Rechtsaufsicht über das Verwaltungshandeln des Jugendamtes obliegt ohnehin im Rahmen der Verwaltungsgerichtsbarkeit dem zuständigen Regierungspräsidium. Das Hessische Sozialministerium sollte weiterhin die zuständige Aufsichtsbehörde sein.

Zu Nr. 5 (§ 8)

Die ergänzte Bezugnahme auf die VN-Behindertenrechtskonvention führt zwar keine neuen subjektiven Ansprüche ein, führt aber zu einer Ausweitung des Regelungsgehaltes sämtlicher bereits vorhandener Vorschriften im Lichte der VN-Konvention.

Inklusionsgerechte Durchführung einer Maßnahme setzt am Bedarf des Kindes an. Dies führt in der Umsetzung zu einem völlig neuen Personalbedarf in der Bearbeitung von Anträgen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und ist mitnichten nicht konnexitätsrelevant.

Zudem erweckt die Vorschriften Erwartungen, die finanziell und personell nicht zu erfüllen sind.

Zu Nr. 6 (§ 25) und Nr. 8 (§ 26)

Der Wegfall des Zusatzes "für Kinder" ist problematisch, da im Bereich des Sozialrechtes auch im SGB XI die Rede von Tageseinrichtungen z. B. für Demenzerkrankte ist.

Zu Nr. 6 (§ 25 Abs. 5) und Nr. 8 (§ 26)

Die Regelung ist lediglich eine Verschiebung einer bereits bestehenden und begrüßenswerten Regelung.

Zu Nr. 7 (§ 25a Abs. 1)

Die Regelung kann aus Sicht des Hessischen Städtetages entfallen. Der Hinweis auf das Kindeswohl ergibt sich bereits aus dem SGB VIII. Die anderen Voraussetzungen ergeben sich aus den §§ 25a ff. HKJGB-NEU.

Sofern man diese Regelung im Gesetzentwurf belässt ist sie konnexitätsrelevant: Die neue Regelung ist eine Mindestvorgabe des Landes in Richtung Vereinbarkeit von Betriebserlaubnisverfahren mit dem Bundeskinderschutzgesetz und bedeutet eine weitere Konkretisierung und Ausgestaltung. Unseres Erachtens ist die Konsequenz bei Überfragung dieser Aufgaben auf die Kommunen, dass ein erheblicher Aufwand im Betriebserlaubnisverfahren entsteht. Damit wäre diese Änderung konnexitätsrelevant.

Zu Nr. 7 (§ 25b Abs. 1)

Den Ergänzungen stimmt der Hessische Städtetag zu, wenn auch, da Leitung nach unserem Verständnis immer Dienst- und Fachaufsicht impliziert, die Wahrnehmung der Fachaufsicht voraussetzt, dass im Rahmen der Berufsqualifikation fachspezifische Fähigkeiten erworben wurden. Dies erscheint bei den Personengruppen Nrn. 10 bis 13 fraglich.

Zu Nr. 7 (§ 25b Abs. 2)

Die Regelung kann aus Sicht des Hessischen Städtetages grundsätzlich mitgetragen werden. Allerdings sollte eingangs das Wort "insbesondere" auftauchen. Die hier genannten Personen sind ohnehin nur zur Mitarbeit befugt.

Es erschließt sich nicht, warum in § 25b Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Buchst. d) vom örtlichen Jugendhilfeträger noch zusätzlich eine Zustimmung eingeholt werden soll. Das sorgt für zusätzlichen Verwaltungsaufwand.

Zu Nr. 7 (§ 25c Abs. 1)

Dem Hessischen Städtetag erschließt sich nach wie vor nicht, warum das Land eine Notwendigkeit dafür sieht, Ausfallzeiten und damit Personalvorgaben gesetzlich zu regeln. Das Land nimmt mit den zusätzlichen Ausfallzeiten von 15 % eine weitere Verschärfung der Mindeststandards gegenüber der bisherigen Mindestverordnung vor. Nach unseren Berechnungen ist ein Zuschlag von 7,5 % für die Ausfallzeiten vertretbar und kostenneutral gegenüber dem bisherigen Fachkraftstandard. Dies setzt allerdings voraus, dass die Personalschlüssel jeweils zeitnah durch die Träger umgesetzt werden.

Der Hessische Städtetag bleibt bei seiner Forderung, keine gesetzlichen Ausfallregelungen, maximal jedoch nur 7,5 % vorzusehen und gleichzeitig die Vorgabe durch eine Erhöhung der Grundpauschalen auszugleichen, sofern das Land eine weitere Verschärfung der Standards durch die zusätzlichen Ausfallzeiten vornimmt.

Zu Nr. 7 (§ 25c Abs. 2)

Die Kategorien der Betreuungsmittelwerte berücksichtigt nach unserer Einschätzung nicht ausreichend die Situation in den Städten. Es gibt zunehmend Einrichtungen, in denen

Kinder pro Woche 50 und mehr Stunden betreut werden. Tägliche Öffnungszeiten von 7,30 - 18,00 Uhr (= 52,5 Wochenstunden) sind keine Seltenheit.

Dem sollte dadurch Rechnung getragen werden, dass folgende Kategorien gebildet werden:

Bis 25 Stunden = 22,5 Stunden

25-35 = 30 Stunden

35-45 = 40 Stunden

> 45 = 50 Stunden

Beim Fachkraftfaktor ist aus unserer Sicht zusätzlich zu berücksichtigen, dass der personelle Bedarf für die Bildung, Erziehung und Betreuung eines Kindes mit Behinderung erheblich höher ist als eines Kindes ohne Behinderung. Hierbei geht es nicht nur um den behinderungsbedingten Mehraufwand, der seitens des Sozialhilfeträgers im Kontext der Rahmenvereinbarung Integrationsplatz abzudecken ist, sondern um den Gesamtaufwand, der sich in einer Einrichtung ergibt, um die Integration in einer Einrichtung qualifiziert zu gewährleisten. Dies ist nach § 22 Abs. 4 SGB VIII durchaus eine Aufgabe der Jugendhilfe und nicht erst der vom Sozialhilfeträger zu leistenden Eingliederungshilfe.

Valide Daten über die Höhe dieses Mehraufwands liegen uns nicht vor. In der Vergangenheit wurde oft beim Mehrbedarf eine Parallele zwischen Kinder vor Vollendung des 3. Lebensjahres und Kindern mit Behinderung gezogen, so dass wir vorschlagen, dass für Kinder mit Behinderung ebenfalls ein Fachkraftfaktor von 0,2 angesetzt wird.

Zu Nr. 7 (§ 25c Abs. 3)

Es ist aus unserer Sicht nicht verständlich, dass Fachkräfte nach § 25b Abs. 2 Nr. 2 voll als Fachkräfte angerechnet werden können, während Fachkräfte nach § 25b Abs. 2 Nr. 3 wie bisher nur hälftig als Fachkräfte angerechnet werden können.

Wir halten dies nicht für sachgerecht. Wenn die langjährige und erprobte Praxis, dass Fachkräfte im Anerkennungsjahr nur halb angerechnet werden können, sinnvoll ist, was wir bejahen, so muss dies auch und erst recht für Personen gelten, die zwar schon berufliche Praxis nachweisen können, aber keine theoretische Ausbildung in diesem Bereich vorweisen.

Die Regelung des § 25c Abs. 3 sollte daher auch auf den Personenkreis nach § 25b Abs. 2 Nr. 2 ausgeweitet werden.

Zu Nr. 7 (§ 25c Abs. 4)

Den Änderungen stimmt der Hessische Städtetag zu.

Zu Nr. 7 (§ 25d Abs. 1 bis 3)

Den Änderungen stimmt der Hessische Städtetag zu.

Zu Nr. 9 (§ 27 Abs. 3 und 4)

Die jetzt vorgesehene verpflichtende Anhörung eines Elternbeirates ist ein klarer Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung und Gestaltung. Es gibt keinen Grund für eine gesetzliche Regelung des Landesgesetzgebers, der ein Beteiligungsrecht in diesem erhöhten Maße vorsieht. Das Anhörungsrecht ist daher auch in Abs. 4 wieder zu streichen.

Zu Nr. 9 (§ 27 Abs. 5)

Aus Sicht des Hessischen Städtetages muss gewährleistet sein, dass das Land Hessen weiter die Kosten dafür trägt.

Nach § 9 der Verordnung zur Ausführung des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes sind die Kommunalen Gebietskörperschaften weder zu einer Bereitstellung noch zu einer Kostenerstattung verpflichtet.

Zu Nr. 10 (§ 28)

Im Hessischen Städtetag werden zu der Regelung des § 28 Abs. 1 und 2 HKJGB unterschiedliche Interessen vertreten.

Präsidium und Hauptausschuss des Hessischen Städtetages haben daher folgenden Beschluss gefasst:

"Präsidium und Hauptausschuss des Hessischen Städtetages erklären sich mit der Formulierung "angemessenen Kostenausgleich" einverstanden. Dasselbe gilt für die in Absatz 2 vorgesehene Festschreibung eines Berechnungsweges. Allerdings sollen in § 28

Abs. 2 Satz 1 nur 25 % (statt einem Drittel) als Elternbeitrag sowie die auf das Kind entfallene Landesförderung von den Betriebskosten der Tageseinrichtung für Kinder in Abzug gebracht werden. Abrechnungsfähig sollen ferner nur die Stunden sein, die im Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch als Betreuungszeiten als förderfähig anerkannt werden."

(Präsidium und Hauptausschuss HStT, Brüssel 30.01.2013)

Die Benachrichtigung der Wohngemeinden nach § 28 Abs. 3 führt – wie bereits mehrfach ausgeführt – zu einem erheblichen Kosten- und Verwaltungsaufwand und sollte überdacht werden.

Zu Nr. 11 (§ 29 Abs. 2 letzter angefügter Satz)

Es muss gewährleistet sein, dass das Land Hessen weiter die Kosten dafür trägt. Nach § 9 der Verordnung zur Ausführung des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes sind die Kommunalen Gebietskörperschaften weder zu einer Bereitstellung noch zu einer Kostenerstattung verpflichtet.

Zu Nr. 12 (§ 30 Abs. 1 Satz 2)

Die Notwendigkeit der Ergänzung erschließt sich nicht, da dies bereits heute in den Bedarfsplänen der Städte Berücksichtigung findet.

Zu Nr. 13 (§ 32)

Der Forderung des Hessischen Städtetages ist man bislang nicht nachgekommen, zumindest die Gemeinde / die Stadt über die Zuwendungshöhe an die freien Träger zu informieren. Sofern das Land beabsichtigt dies in einer Ausführungsregelung vorzusehen, kann der Regelung aus Sicht der Geschäftsstelle zugestimmt werden. Es bleibt allerdings die Forderung des Hessischen Städtetages aufrechterhalten, die Abrechung über die Stadt / Gemeinde abzuwickeln.

Die Höhe der Grundpauschalen und Qualitätspauschalen sind jeweils nicht auskömmlich, erst recht nicht im Hinblick auf die in § 25c HKJGB-NEU vorgesehene Verschärfung der Mindeststandards durch die Vorgabe von Ausfallzeiten.

Nach unseren Berechnungen auf der Grundlage der voraussichtlichen Personalkosten und der prognostizierten Förderung muss eine Erhöhung der Grundpauschalen im Bereich der Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt um jeweils 100,- EUR erfolgen.

Im Krippenbereich ist eine Erhöhung hingegen um 1.200,- EUR pro Kind dringend erforderlich. Der erhebliche Mehraufwand für Kinder unter drei Jahren wurde überhaupt nicht berücksichtigt. Bund und Land haben zum 1. August 2013 einen Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz eingeführt und Erwartungen der Eltern sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht geweckt. Dann müssen sie sich auch angemessen an der Finanzierung beteiligen.

Zu Nr. 13 (§ 32 Abs. 1)

Die Zusammenführung aller Fördertatbestände sowie die Finanzierung nach Pauschalen der dargestellten Art entsprechen den Forderungen des Hessischen Städtetages.

Die Höhe der Beträge sollte angemessen und auskömmlich sein. Die Auskömmlichkeit erscheint zweifelhaft.

Die Regelung zur Mittagsversorgung begrüßen die Städte in Hessen: Wir halten diese Regelung für fachlich vernünftig. Bei einer Betreuung von mehr als 6 Stunden für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres halten wir eine Mittagsversorgung für zwingend erforderlich.

Zu Nr. 13 (§ 32 Abs. 2 am Ende)

Da sich das Land aus der Finanzierung der Hortgruppen zurückgezogen hat, weil es die Ganztagsschule anstrebt, hat der Hessische Städtetag den Abbau von Hortgruppen empfohlen. Allerdings stellen wir fest, dass der Ausbau der Ganztagsschule nur schleppend voran kommt, vielleicht auch flächendeckend gar nicht zielführend ist. Aus diesem Grund fordern wir das Land auf, die Förderung von Hortgruppen wieder einzuführen. Dies lässt sich durch Einführung einer Grundpauschale pro Kind im Zuge dieser Gesetzesänderung sehr schnell bewerkstelligen.

Zu Nr. 13 (§ 32 Abs. 3)

Die Pauschale entspricht vom Grundsatz her den Forderungen des Hessischen Städtetages. Für jede Tageseinrichtung für Kinder wurde pro Einrichtung ein Betrag von 5000,00 € im Jahr 2008 / 2009 gefordert. Ihre Auskömmlichkeit ist jedoch zweifelhaft.

Die Formulierung "entsprechend qualifiziert" ist unverständlich. Unklar ist hierbei die Nachweiserbringung sowie die Form der Antragstellung (einfache Erklärung oder Anforderungskatalog), über den nach Prüfung entschieden wird. Hier brauchen wir eine Klarstellung in einer Ausführungsverordnung.

Zu Nr. 13 (§ 32 Abs. 4)

Die Pauschale entspricht vom Grundsatz her den Forderungen des Hessischen Städtetages. Allerdings ist sie in dieser Ausgestaltung ungerecht, weil eine Einrichtung mit 23 % genauso viel erhält wie eine Einrichtung mit 90 %.

Wir schlagen daher eine Staffelung vor nach 15 - 30 - 45 - 60 - 75 - 90 - 100 & und damit verbunden ein Anstieg der Pauschalen.

Im Bereich der Sprachförderung muss aus unserer Sicht unbedingt eine Parallelförderung mit anderen Bundes- und Landesprogrammen ermöglicht werden. Größter Punkt ist hierbei die Landesförderung aus dem Programm "Sprachförderung im Kindergartenalter" und die Förderung Bund (ESF-Mittel) Frühe Chancen und weitere Programme und Initiativen von unterschiedlicher Seite.

Zu Nr. 13 (§ 32 Abs. 5)

Die Pauschale in Höhe von 2.340,- EUR pro Kind ist nur ausreichend, sofern künftig im Rahmen der Änderung der Rahmenvereinbarung Integrationsplatz vor dem Hintergrund des Kinderförderungsgesetzes keine Platzreduzierung bei der Aufnahme von Kindern mit Behinderung mehr erfolgt. Sofern dies weiterhin der Fall ist, fehlt den Städten und Gemeinden neben den Elternbeiträgen dann künftig auch noch die Landesförderung für die durch die Reduzierung nicht belegten Plätze. Dies wäre nicht akzeptabel, zumal bei einer Platzreduzierung dann gleichzeitig auch ein Abbau des Personalstandards erfolgt.

Vor dem Hintergrund der in das Gesetz aufgenommenen Bezugnahme auf die VN-Behindertenrechtskonvention muss diese Qualitätspauschale in ihrer Höhe in jedem Fall an die allgemeine Kostensteigerung unter Berücksichtigung der Lohn- und Gehaltsentwicklung nach oben angepasst werden.

Zu Nr. 13 (§ 32 Abs. 6)

Die Pauschale für eingruppige Einrichtungen in Höhe von bis zu 5.500,00 EUR wird begrüßt. Aus praktischen Gründen sollte eine Überschreitung von bis zu 10 % jedoch nicht förderschädlich sein, um auch ein oder zwei Kinder über die Größe einer Gruppe nach § 25d Abs. 1 bis 3 bis zum 1. März eines Jahres aufnehmen zu können, ohne dass dann hierfür gleich die zusätzliche Förderung komplett wegfällt.

Es sollte von daher eine Erhöhung auf mind. 9.000,00 EUR erfolgen, um zumindest 50 % dieser Mehrkosten für zusätzliche Fachkraft- oder Hilfsstunden aus aufsichtsrechtlichen Gründen aufzufangen.

Zu Nr. 14 (§ 32a Abs. 2)

Die Auskömmlichkeit der Beträge werden von den Städten in Zweifel gezogen.

Zu Nr. 14 (§ 32a Abs. 3)

Die Vorgaben trägt der Hessische Städtetag mit. Eine Regelung durch das Land erscheint aber angesichts der örtlichen Qualifizierungsstandards überflüssig.

Zu Nr. 14 (§ 32a Abs. 4)

Die Möglichkeit der Anrechnung der Landesförderung auf die laufende Geldleistung wird von uns ausdrücklich begrüßt. Problematisch halten wir allerdings die Bedingung, dass die laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 1 SGB VIII durch Satzung geregelt sein muss. Nach unserer Rechtsauffassung ist zwar für die Teilnahme- und Kostenbeiträge eine Satzung erforderlich, aber nicht für das Verwaltungshandeln der Berechnung der Höhe der laufenden Geldleistung. Wenn also mit Nr. 1 gemeint ist, dass die Höhe der laufenden Geldleistung per Satzung geregelt sein muss, so lehnen wir Teil 1 von Nr. 1 ab.

Zu Nr. 14 (§ 32b)

Für die Fachberatung in Sachen Bildungs- und Erziehungsplan wurde vom Hessischen Städtetag pro Fachberatung ein Betrag von 25.000,00 EUR in den Jahren 2008/2009 gefordert. Die Auskömmlichkeit der Beträge zieht der Hessische Städtetag in Zweifel.

Zu Nr. 14 (§ 32c)

Die Freistellung eines Kindergartenjahres von Elternbeiträgen stellt zwar eine legitime Anreizstruktur dar und mag vor dem Eintritt in die Schule aus pädagogischen Gründen empfehlenswert sein.

Allerdings darf nicht in Vergessenheit geraten, dass diese Freistellung mit Geld aus dem kommunalen Finanzausgleich finanziert wird. Der Hessische Städtetag hat sich deswegen immer für eine Abschaffung dieser Fördertatbestände ausgesprochen. Zumindest aber sollte es den Städten freigestellt werden, welches Kindergartenjahr freigestellt werden soll.

In keinem Fall darf aber hier von einer Landesförderung die Rede. Diese Freistellung ist ausschließlich kommunal finanziert.

Sollte der Hessische Landtag die Freistellung nach wie vor für richtig halten ist Folgendes zu bedenken: Auch wenn die Freistellung eines Kindergartenjahres aus dem kommunalen Finanzausgleich und damit ausschließlich kommunal finanziert ist, muss unseres Erachtens eine Überprüfung und Anpassung des Festbetrages in Höhe von 1.200,00 EUR erfolgen. Im Zuge der steigenden Kosten der Kinderbetreuung und einer geringen Kostendeckung durch Elternbeiträge ist ein Betrag in Höhe von 1.200,00 EUR bis zum Jahre 2018 nicht mehr ausreichend. Eine Erhöhung um mindestens 10 % im Jahre 2014 sollte allerdings dann auch und nur <u>aus originären Landesmitteln</u> erfolgen. Keinesfalls darf dies auch wieder zulasten der kommunalen Haushalte gehen.

Zu Nr. 14 (§ 32d)

Der Hessische Städtetag fordert diesbezüglich eine Aufstockung des Fördervolumens sowie eine Ermöglichung einer Doppelförderung. Ansonsten empfehlen wir die Abschaffung des "kleinen Bauprogramms", da es in der Praxis kaum relevant ist.

Zu Nr. 14 (§ 32e)

Die Vorschrift ermöglicht spezielle Modellvorhaben des Landes im Bereich frühkindlicher Bildungsangebote. Der Hessische Städtetag hat das Land schon mehrfach um Zurückhaltung bei der Erstellung von Modellvorhaben gebeten, da diese letztendlich zu Doppelstrukturen führen bzw. die finanziellen Ressourcen der Städte nach Auslaufen des Modellzeitraums überbeanspruchen. Da sich bereits in § 21 HKJGB eine allgemeine Vorschrift für Modellvorhaben befindet, kann aus Sicht des Hessischen Städtetages auf § 32e HKJGB-NEU verzichtet werden.

Zu Nr. 15 (§ 34)

Die Verordnungsermächtigung ist u. a. notwendig, um die Benachrichtigung der Städte über die Höhe der Förderung der freien Träger zu informieren. Der Regelung stimmt der Hessische Städtetag zu.

Zu den Nrn. 16 bis 26 (§§ 39, 41 ff., 57)

Den Änderungen stimmt der Hessische Städtetag zu.

Zu Nr. 27 (§ 58)

Der Hessische Städtetag trägt die Verlängerung des Gesetzes bis zum Jahre 2018 mit.

Zu Artikel 2 bis 5

Den Änderungen stimmt der Hessische Städtetag zu.

Für den Hessischen Städtetages werden sprechen:

- Oberbürgermeister Gerhard Möller, Fulda, Präsident des Hessischen Städtetages.
- Direktor Stephan Gieseler, Hessischer Städtetag.

An der mündlichen Anhörung werden für den Hessischen Städtetag weiter teilnehmen:

- 1. Stadtrat Michael Stanke, Limburg an der Lahn,
- Referatsleiter Michael Hofmeister, Hessischer Städtetag.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Gieseler Direktor